

**Projektauswahl und Entscheidungsstruktur
in der EFRE-Förderperiode 2014 bis 2020
für die Maßnahmen
„Prävention von Risiken des Altbergbaus“ (PuE PräRiA)
vom 6. Februar 2015
in der Fassung der 2. Änderung vom 30. November 2018**

1. Förderzweck, Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Sachsen fördert auf Grundlage des Operationellen Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014 bis 2020 (OP Sachsen EFRE 2014-2020) Projekte im Vorhaben „Prävention von Risiken des Altbergbaus“ (im Folgenden „PräRiA“). Das Sächsische Oberbergamt ist für die Förderung staatlicher Projektträger.

Für die Förderung sind in der jeweils geltenden Fassung darüber hinaus

- a) die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
- b) die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289),
- c) der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ABl. C 326 vom 26. Oktober 2012, S. 47), Artikel 107 ff. sowie die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung AGVO) (ABl. L187 vom 26. Juni 2014, S. 1) gem. Änderung durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 und die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013 S. 1) („De-minimis“-Verordnung), soweit es sich bei der Maßnahme um eine Beihilfe handelt,
- d) die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen

Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 27. Oktober 2017 (SächsABl. S. 1455) nach Maßgabe der PuE PräRiA in der jeweils geltenden Fassung und

e) die sonstigen Regelungen dieser PuE PräRiA

anzuwenden.

Die EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie gilt in folgenden Teilen und mit folgenden Maßgaben:

- Die Nr. 1.4, 1.5, 4.3.1 Satz 3, 5.2, 5.5 Sätze 3 bis 6, 5.6, 5.7, 5.8 gelten uneingeschränkt.
- Nr. 1.3 gilt unter den besonderen Anforderungen des staatlichen Projektträgers. Dazu wendet er die Verfahrensstandards zur Bestätigung der Projekte, der Auszahlung und Abrechnung, zum Nachweis und der Prüfung der Verwendung und zur gegebenenfalls erforderlichen Rückforderung der Fördermittel entsprechend an.
- Abweichend zu Nr. 4.1 findet eine Vollfinanzierung der förderfähigen Ausgaben statt.
- Die Förderung im Sinne Nr. 4.2 findet ausschließlich durch nicht rückzahlbare Zuschüsse statt.
- Nr. 4.3.1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass von den zur Anwendung festgelegten Nebenbestimmungen zur Zuwendung zur Projektförderung im EFRE und ESF (NBest-SF) die Nr. 1.1, 1.2, 1.6 Nr. 3, Nr. 4.3, Nr. 5 bis 10 gelten. An die Stelle der Zuwendung tritt die bestätigte und ggf. ausgezahlte Förderung. An die Stelle des Zuwendungsempfängers tritt die umsetzende Stelle beim staatlichen Projektträger. Eine mögliche Erstattung nach Nr. 10 setzt die Bewilligungsstelle fest.
- Abweichend zu Nr. 5.1 kann die umsetzende Stelle mit dem Projekt erst nach Bestätigung durch den Oberberghauptmann beginnen.
- Die Verfahrensvorschriften zu den Nr. 6.1.1, 6.2, 6.3.2, 6.3.4 und 6.4 gelten nach Maßgabe dieser PuE PräRiA.

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit ist der Zeitpunkt der Bestätigung des einzelnen Projektes durch den Oberberghauptmann. Der Stichtag gilt auch bei Projektänderungen fort, soweit zu dem einzelnen Projekt ggü. einem Auftragnehmer mit Ingenieur- oder Werkvertrag eine vertragliche Beziehung besteht. Änderungen der Regelungen über die Voraussetzungen der Förderungen wirken nur für noch nicht bestätigte Projekte.

2. Vorauswahl und Identifizierung von Projekten

Grundlage für die Vorauswahl von Projekten sind zum einen die drei Standortsanierungskonzepte für die Steinkohlenreviere Freital, Lugau/Oelsnitz und Zwickau, zum anderen ist es das Altbergbaukataster, dort speziell das Modul Stollenkataster der Hauptwasserlösestollen, das Ergebnisse von Sachstandsermittlungen und bergschadenkundlichen Analysen beinhaltet.

Im Hinblick auf die vorliegenden Standortsanierungskonzepte fordert das Sächsische Oberbergamt die Städte und Gemeinden auf, nach Maßgabe des bestätigten OP Sachsen EFRE 2014-2020 und dieser PuE PräRiA für die Förderperiode 2014 bis 2020, die in den Standortsanierungskonzepten aufgeführten Projekte hinsichtlich der Priorität nach kommunalen Bedürfnissen neu zu bewerten. Den Kommunen bleibt es unbenommen, während der Förderperiode weitere Vorschläge für EFRE-Maßnahmen einzubringen.

Der eigens eingerichtete EFRE-Beirat „Prävention bergbaulicher Risiken“ begleitet das Vorhaben. Er informiert die kommunale Ebene, kann selbst Vorschläge für Projekte einbringen und dem Sächsischen Oberbergamt Empfehlungen zur Auswahl von Projekten nach regionalen Erfordernissen geben. Das Sächsische Oberbergamt bezieht die Hinweise des Beirates in die Priorisierung von Projekten ein.

3. Priorisierung von Projekten

Zur Priorisierung der Projekte richtet das Sächsische Oberbergamt ein dreistufiges Bewertungssystem ein. Das Bewertungssystem verfolgt das Ziel, zu einem für den Programmerfolg ausgewogenen Bewertungsurteil zu kommen. Die drei Stufen der Priorisierung sind die Förderfähigkeit, die Förderwürdigkeit und die Förderrisiken. Die Prüfung findet auf Grundlage des OP Sachsen EFRE 2014-2020 statt. Die einzelnen Auswahlkriterien stimmen mit den Vorgaben des OP Sachsen EFRE 2014-2020 überein.

Die drei Prüfstufen haben folgenden Inhalt:

3.1. Förderfähigkeit

Die Prüfung dient der Feststellung der notwendigen Entscheidungsbedingungen zur umfänglichen Einhaltung des gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsrahmens. Der gemeinschaftliche Rechtsrahmen ergibt sich aus Art. 65 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (s.o.) zuzüglich einer Prognose zu den Anforderungen an die Dauerhaftigkeit nach Art. 71 Abs. 1c) der vorbezeichneten Verordnung und aus Artikel 107 AEUV in Verbindung mit den Verordnungen (EU) Nr. 651/2014 gem. Änderung durch Verordnung (EU) 2017/1084 (s.o.) sowie (EU) Nr. 1407/2013 (s.o.). Der nationale Rechtsrahmen ergibt sich aus den allgemeinen und den vorhabensbezogenen Bestimmungen des OP Sachsen EFRE 2014-2020 und den geltenden Anforderungen der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie (s.o.). Die zu prüfenden formalen und inhaltlichen Fördervoraussetzungen sind Minimalbedingungen, die vollständig einzuhalten sind.

Maßnahmen auf Grundvermögen von Grundeigentümern, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe nicht nachgekommen sind, sind von einer Förderung nach dieser PuE PräRIa ausgeschlossen. Die umsetzende Stelle holt dazu von allen durch eine Maßnahme betroffenen Grundeigentümern vor Antragstellung eine Selbstauskunft ein. Dazu weist sie die Grundeigentümer auf die mögliche Rechtsfolgen einer unvollständigen oder fehlerhaften Auskunft hin.

Soweit Projekte Maßnahmebestandteile mit Inwertsetzung von Flächen zum Gegenstand haben, die die Fördervoraussetzungen der Gewerbegebietserschließung im Rahmen der GRW-Infra erfüllen, verpflichten sich kommunale Träger bei Verkauf sanierter Grundstücke an Dritte, dem Freistaat Sachsen die durch die Sanierung eingetretene Werterhöhung zu erstatten (Wertabschöpfungsklausel). Die umsetzende Stelle holt dazu vor Antragstellung die Zustimmung der Kommune ein.

Das Antragsverfahren beinhaltet die Prüfung des Vorhabens auf Beihilferelevanz nach den Kriterien des Artikels 107 Abs. 1 AEUV und im Falle eines positiven Prüfergebnisses die fallgruppenspezifischen Aufgaben zur Freistellung der Beihilfe im Rahmen der AGVO oder De-minimis-VO bzw. zur Notifizierung der Beihilfe nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV.

Die Prüfung findet mittels einer Checkliste (Anlage) im Ausschlussverfahren statt.

3.2. Förderwürdigkeit

Die Prüfung dient bei Vorliegen der Minimalbedingungen der weiteren Projektauswahl für einen möglichst hohen Beitrag der einzelnen Projekte zur Erreichung der Programmziele und intendierten Programmwirkungen aus dem OP Sachsen EFRE 2014-2020. Da die Programmziele und -wirkungen mehrdimensional angelegt sind, können unterschiedlich strukturierte Ziel- und Wirkungsbeiträge der Projektvorschläge auftreten. Die Bewertung, ob ein Programmvorschlag einen relevanten Wirkungsbeitrag leistet, lässt sich nur eingeschränkt absolut definieren. Die Wertung erfolgt deshalb in hohe, mittlere und geringe Ziel- und Wirkungsbeiträge. Insgesamt besteht das Ziel, die Wertungsbeiträge möglichst zu maximieren, d. h. möglichst viele hohe und mittlere Wertungsbeiträge als Anspruchsniveau an die Projekte zu definieren.

Die Wertung erfolgt als projektkonkrete Gesamtschau zur Erreichung des vorhabenspezifischen Ziels und Outputindikators. In die Bewertung werden Beiträge zur Erreichung übergeordneter Ziele aus dem OP Sachsen EFRE 2014-2020, z. B. auf der Ebene der Investitionspriorität 5b oder auf der Ebene der zentralen Herausforderungen für den Freistaat Sachsen nach den Ergebnissen der sozio-ökonomischen Analyse (SÖA) einbezogen.

3.3. Förderrisiken

Die Bewertung von Förderrisiken umreißt einen Beurteilungsspielraum in der Antragsprüfung. Insbesondere mit zunehmender Dauer der Förderperiode ist zu beurteilen, ob die Ziele neu beantragter Projekte mit hoher Förderwürdigkeit im Programmzeitraum ordnungsgemäß erreichbar sind, insbesondere um den Programmerfolg nach dem OP Sachsen EFRE 2014-2020 nach Art. 65 Abs. 2 der Verordnung (EU), Nr. 1303/2013 (s.o.) sicherzustellen. Projektrisiken können sich insbesondere aus der Projektdauer, möglichen genehmigungsrechtlichen Anforderungen oder öffentlichen Einflüssen ergeben. Die Wertungsstufe ermöglicht damit, die sich während der Förderperiode ändernde Risikopräferenz für den Abschluss der Projekte und das verfügbare Budget angemessen zu werten.

Die Wertung erfolgt zu projektkonkret relevanten Förderrisiken als Gesamtschau.

4. Antragsverfahren beim staatlichen Projektträger

Auf Grundlage der in der „Beschreibung der Aufgaben und Verfahren in Bezug auf das Sächsische Oberbergamt“ (BAV) für die Förderperiode 2014 bis 2020 festgelegten Aufgabenverteilung findet das Antragsverfahren wie folgt statt:

Projektantragsteller (Referent oder Sachbearbeiter Referat 32):

Der spätere Projektmanager (umsetzende Stelle) beantragt das Projekt bei der Bewilligungsstelle. Eigenständige Projekte können auf Grundlage des OP Sachsen EFRE 2014-2020 neben den Projekten mit Bauausführung auch Projekte sein, die (zunächst) nur Ingenieurleistungen zum Gegenstand haben. Der Antrag beinhaltet die vollständige Priorisierung nach Pkt. 3.

Leiter Bewilligungsstelle (Leiter Referat 32):

Der Leiter der Bewilligungsstelle prüft den Projektantrag. Dazu bezieht er die Ergebnisse der Vorauswahl (Pkt. 2) und der Priorisierung (Pkt. 3) ein. Er stimmt der Umsetzung des Projektes zu oder lehnt es ab.

Fondsbewirtschafter (Leiter der Abteilung 3):

Der Fondsbewirtschafter prüft die Projektanträge, denen der Leiter der Bewilligungsstelle zugestimmt hat. Er kann Projekte mit der vorgesehenen Priorisierung bestätigen und dazu in die Förderperiode einordnen, die umsetzende Stelle zur Ergänzung der Priorisierungsbegründung oder zur Änderung der Projektstruktur auffordern, projektkonkrete Maßgaben erteilen oder das Projekt ablehnen.

Oberberghauptmann (Leiter des Oberbergamtes):

Der Oberberghauptmann entscheidet über die Projektanträge nach der Bestätigung durch den Fondsbewirtschafter. Seine Bestätigung ist der Zeitpunkt für den Projektbeginn.

Der Oberberghauptmann hat ggü. dem in Referat 13 eingerichteten Controlling (First Level Controlling) weder als Behördenleiter noch als bestätigende Stelle zum ERRE-Vorhaben eine Weisungsbefugnis.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Alle Informations- und Kommunikationsmaßnahmen berücksichtigen die Anforderungen der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie, Anlage 1 (NBest-SF) Nr. 7 „Informations- und Kommunikationspflichten“. Die umsetzende Stelle erfüllt dazu die in den Regelungen benannten Aufforderungen an den Zuwendungsempfänger.

Die Öffentlichkeitsarbeit nach Nr. 7.3 a) NBest-SF findet über den Internetauftritt des Sächsischen Oberbergamtes statt.

Das Sächsische Oberbergamt gibt zu jedem Projekt vor Beginn der Sanierungsarbeiten und nach dem jeweiligem Sanierungsabschluss eine Medieninformation heraus, die es über den Medienservice Sachsen und auf der eigenen Internetseite bereitstellt. Die Medieninformationen übermittelt es den Mitgliedern des

EFRE-Beirats „Prävention bergbaulicher Risiken“ und den betreffenden Kommunen jeweils auch direkt.

Die Kommunen aus den Steinkohlenrevieren Zwickau und Lugau-Oelsnitz/E. haben unter Leitung des Regionalen Planungsverbandes Chemnitz als „floeZ+ Region“ eine Informationsplattform eingerichtet. Das Sächsische Oberbergamt informiert bei den Sitzungen der Lenkungsgruppe floeZ+ und anlässlich der öffentlichen Bergbaukonferenzen zum Projektstand.



Anlage

Checkliste zur Prüfung der Förderfähigkeit nach Nr. 3.1

Projekt/Projekt-Nr.: ...

Anlage zum Projektantrag vom: ...

Prüfkriterium	erfüllt		Begründung/Bemerkungen
	ja	nein	
1. nach der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013			
a) Ausgaben im Förderzeitraum Antrag umfasst ausschließlich Ausgaben, die Begünstigter seit 01.01.2014 getätigt hat (Art. 65 Abs. 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *)	
b) Dauerhaftigkeit Projekte Ist zu erwarten, dass binnen fünf Jahren nach Abschlusszahlung an den Begünstigten keine erhebliche Änderungen eintreten, die ursprüngliches Projektziel untergraben. (Art. 71 Abs. 1c)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *)	
2. nach Verordnung (EU) Nr 651/2014 gem. Änderung durch Verordnung (EU) 2017/1084 oder Verordnung (EU) Nr. 1407/2013			
a) Beinhaltet das Projekt ausschließlich Maßnahmen zur Verminderung eines speziellen untertägigen bergbaulichen Georisikos und ist von dem Projekt kein Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne begünstigt?	<input type="checkbox"/> **)	<input type="checkbox"/>	
b) Ist bei Maßnahmen im Projekt, die das Inwertsetzen von Flächen zum Gegenstand haben, die Erschließung von Grundstücken nach Maß ausgeschlossen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *)	
c) Befindet sich das von der Inwertsetzung von Flächen betroffene Grundvermögen ausschließlich im Eigentum von Privatpersonen?	<input type="checkbox"/> **)	<input type="checkbox"/>	
d) Steht das vom Projekt betroffene Grundvermögen mit Inwertsetzung von Flächen im kommunalen Eigentum, erfüllt die geplante Inwertsetzung einen Fördertatbestand der GRW-Infra und hat die umsetzende Stelle bei der Kommune die Zustimmung zur Wertabschöpfung bei Verkauf des Grundvermögens an Dritte eingeholt?	<input type="checkbox"/> **)	<input type="checkbox"/>	



Prüfkriterium	erfüllt		Begründung/Bemerkungen
	ja	nein	
e) Soweit die Bedingungen nach Nr. 2.a) oder Nr. 2.d) (jeweils kumulativ) nicht vorliegen: Unterfällt die Inwertsetzung der Flächen dem Regelungsbereich des Art. 45 Abs. 1 bis 3 AGVO?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(falls nein: zulässige Beihilfe im Rahmen der De minimis-Regelungen, ab Nr. 2. I) oder Alternativen prüfen)
Verordnung (EU) 651/2014 (AGVO)			
f) Prüfung nach Art. 1 Abs. 4 AGVO Haben alle von der Maßnahme betroffenen Grundeigentümer die Selbstauskunft zum Umgang mit einer möglichen früheren Rückforderungsanordnung aufgrund KOM-Beschluss zur Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe abgegeben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *)	
g) Liegen zu der Selbstauskunft nach Nr. 2 f) ausschließlich Negativbescheinigungen (keine Verstöße) vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *)	(falls Grundeigentümer teilweise betroffen, ist Neuplanung Projekt zu prüfen)
h) Prüfung nach Art. 6 AGVO Liegt vom Begünstigten ein formloser Antrag mit vollständigen Angaben nach Art. 6 Abs. 2a) bis e) AGVO vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *)	(Anforderung ist bzgl. begünstigter großer Unternehmen um Angaben zu Art. 6 Abs. 3b) AGVO zu ergänzen)
i) Prüfung nach Art. 45 AGVO Hat die umsetzende Stelle zur erwarteten Wertsteigerung des Grundvermögens ein unabhängiges Sachverständigengutachten eingeholt und erklärt sich der Begünstigte zur Übernahme der ermittelten Wertsteigerung bereit?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *)	
j) Prüfung nach Art. 45 AGVO Übersteigen die geplanten Sanierungskosten (Baukosten) die durch das Sachverständigengutachten festgestellte Wertsteigerung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> **)	

Prüfkriterium	erfüllt		Begründung/Bemerkungen
	ja	nein	
<p>k) Prüfung nach Art. 9 und 11 AGVO</p> <p>Dem Projektantrag liegt die für die Einzelbeihilfe vollständige Anzeige gemäß Anhang II der AGVO bei. Die umsetzende Stelle stellt sicher, dass sie die Anzeige unmittelbar nach Bestätigung des Projektantrages dem Ref. Beihilfe im SMWA zusendet, so dass dieses innerhalb von 20 Tagen nach der Bestätigung fristgerecht die Anzeige bei der KOM vornehmen kann sowie, dass der volle Wortlaut der Beihilfemaßnahme auf der Internet-Plattform des SächsOBA veröffentlicht wird.</p>	<input type="checkbox"/> **)	<input type="checkbox"/> *)	
Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 („De-minimis“-Verordnung)			
<p>l) Prüfung nach Art. 3 „De-minimis“-Verordnung: Übersteigen die beihilfefähigen Kosten den zutreffenden Schwellenwert?</p>	<input type="checkbox"/> *)	<input type="checkbox"/>	
<p>m) Falls Nr. 2. l) negativ: Detaillierte Klärung der Beihilfevoraussetzungen gem. Art. 6 „De-minimis“-Verordnung mit dem Begünstigten liegt vor.</p>	<input type="checkbox"/> **)	<input type="checkbox"/> *)	
3. nach OP Sachsen EFRE 2014-2020 i.V.m. Art. 96 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013			
<p>a) Beitrag zur Erreichung des spezifischen Ziels „Erhöhung des Schutzniveaus vor den Folgen des Altbergbaus“ (Ziel-ID 12 innerhalb der Investitionspriorität 5b)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *)	
<p>b) Beitrag zur Erreichung des Zielwertes 2023 zum spezifischen Ziel (Minderung Flächen mit Altbergbaureisiken) messbar</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(kann z. B. bei Planungsprojekten ausgeschlossen sein)
<p>c) Projekt in den Übergangsregionen Dresden und Chemnitz (nach Grenzen Regierungsbezirke)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *)	
<p>d) Projektabschluss/Erreichen des Projektziels (zu Sanierungsmaßnahme oder eigenständig förderfähiger Planung) im Förderzeitraum</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *)	

Prüfkriterium	erfüllt		Begründung/Bemerkungen
	ja	nein	
e) Beitrag zur Erreichung der programmspezifischen Outputindikatoren (vor spezifischen alt-/bergbaulichen Gefahren geschützte Einwohner oder Anzahl der Planungsprojekte, mit denen negative Folgen aus dem Bergbau eingeschränkt/ausgeschlossen werden) messbar.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *)	
f) Projekt steht nicht im Widerspruch zu planungsrechtlichen Vorgaben der Kommunen oder regionalplanerischen Vorgaben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *)	
4. nach EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie			
a) Investition in Wachstum und Beschäftigung (Nr. 1.4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *)	(indirekter Effekt einer Risikoverringerung reicht aus)
b) Subsidiarität Projekt außerhalb gesetzlicher Aufgaben, Pflichtaufgaben (auch im Zusammenhang mit Vollzug Kap. 0710 zum Haushaltsplan) sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten (Nr. 1.5)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *)	(umfasst keine gleichrangigen Förderungen aus anderen ERFE-Vorhaben)
5. nach dieser PuE PräRiA			
a) Vorauswahl nach den Standort-sanierungskonzepten für die Steinkohlereviere oder nach Altbergbaukataster, Modul Stollenkataster der Hauptwasserlösestollen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
b) Die unmittelbare Nachnutzung der Sanierungsobjekte, insbesondere die geothermische Nutzung und die bauliche Nutzung der Bergbaustandorte sind nicht vom Antrag erfasst.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *)	
c) SächsOBA hat vom Projekt betroffene Kommune/n im Steinkohlenrevier zur Priorisierung nach kommunalen Bedürfnissen aufgefordert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> *)	
d) Eine Priorisierung nach kommunalen Bedürfnissen liegt vor.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
e) Empfehlung des EFRE-Beirates zur Einordnung des Projektes liegt vor.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

*) **Ausschluss**

) **Prüfung nach Nr. 2 abgeschlossen